

## 1. Vorbemerkungen

Diese Allgemeinen Werk- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge über Werkleistungen und Lieferungen, die der Auftraggeber (kurz AG) mit der BITUNOVA Baustofftechnik Gesellschaft m.b.H. schließt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes nachweislich vereinbart worden ist.

## 2. Auftrag

Leistungen und Preise des Angebotes des AN verstehen sich ausschließlich auf Basis des dem AN ausdrücklich bekannt gegebenen Leistungsbildes.

Spätere Änderungen der Leistung, die die Preise beeinflussen, berechtigen uns zur Preisänderung. Darüber ist auf Verlangen eines Vertragsteiles schriftliches Einvernehmen zu erzielen, widrigenfalls jeder Vertragsteil berechtigt ist, die Leistungsfortsetzung einzustellen.

## 3. Werkleistungen

Für Vorspritz- und Flankenspritzarbeiten kann der AN nur in der Form gewährleisten, dass eine einwandfreie Emulsion in der mit dem AG, seinem Bauleiter oder Polier abgestimmten Aufwandsmenge aufgebracht wird. Das Arbeitspersonal des AN ist nicht befugt, den Zustand der vorzuspritzenden Fläche zu bewerten, sondern richtet sich nach den Anweisungen des Bauleiters oder Poliers des AG. Bei Unklarheiten ist dies im Leistungsbericht festzuhalten.

Der AN ist nicht in der Lage andere Faktoren, die sich aus dem Bauablauf ergeben und sich auf die gemessenen Haftzugwerte negativ auswirken können, zu beeinflussen und übernimmt dafür keine Verantwortung.

Wesentliche Faktoren sind:

- Reinheit der Unterlage (notfalls ist die vorzuspritzende Fläche zu reinigen).
- Strukturelle Beschaffenheit der Unterlage.
- Befahren der vorgespitzten Fläche durch Baustellenfahrzeuge – der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr erst die vollkommen abgetrocknete Fläche befährt und die vorgespitzte Fläche nicht wieder verschmutzt wird. Hinweis: Die Abbindedauer der Bitumenemulsion ist je nach Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse unterschiedlich lang.
- Einflüsse aus Regen, Verstaubung, Wind und Verschmutzung.
- Rechtzeitiges Überbauen des vorgespitzten Streckenabschnittes.

Weiters ist seitens der Bauleitung des AG darauf zu achten, dass sich während des Spritzvorgangs kein anderes Fahrzeug dem Breitspritzgerät nähert, da dies das Spritzbild empfindlich stört (Luftdruck bzw. Luftsoog) und außerdem Verschmutzungsgefahr für

die vorbeifahrenden Fahrzeuge besteht. Bei eventuellen Verschmutzungen werden keine Reinigungskosten unsererseits übernommen.

Kosten der Behinderung der Arbeiten durch Niederschläge und Wind sowie Schäden aus diesen Ursachen trägt der AG.

Im Übrigen gelten für alle Werkleistungen subsidiär zu diesen Allgemeinen Werk- und Lieferbedingungen die Bestimmungen der ÖNORM B 2117 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Verkehrswegen“ in der jeweils letztgültigen Fassung.

## 4. Lieferungen

Die Preise für Waren im Angebot des AN verstehen sich zuzügl. USt. freibleibend ab Werk ohne Transportkosten, Verpackungen oder Gebinde. Erhöhen sich während der Lieferfrist die im Verkaufspreis des AN enthaltenen zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie insbesondere Raffinerieabgabepreise, Steuern und Abgaben, Frachtsätze sowie internationale Währungsparitäten, so erhöht sich auch der vereinbarte Preis entsprechend. Der Versand von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG. Der AN verpackt und verlädt die Waren auf dessen Kosten und Gefahr. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestellte Menge am Bestimmungsort übernommen wird. Bei Transport mit Tankwagen hat die Entladung der in der Bestimmungsstelle eingetroffenen Tankwagen prompt durchgeführt zu werden. Bei Annahmeverzug ist der AN berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu stornieren und die bestellte Ware auf Kosten des AG einzulagern.

Wird die Ware des AN in Tanks oder Behältnisse des Käufers abgefüllt, so haftet der AN nicht für die Eignung der bereitgestellten Behältnisse.

Der AG verpflichtet sich, eine Übernahmebestätigung für jede Warenlieferung auszustellen, anderenfalls gilt die Ware hinsichtlich Menge und Beschaffenheit als unbeanstandet übernommen. Leihgebinde des AN sind vollständig entleert auf Kosten des AG ehestmöglich an das Auslieferungswerk oder Lager des AN zurückzusenden. Nicht zurückgebrachte oder kaputte Fässer werden ebenso in Rechnung gestellt wie eine eventuelle Entsorgung von Gebindeinhalten.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Liefervertrag entstandenen Verbindlichkeiten des AG Eigentum des AN. Im Falle der Weiterveräußerung der gelieferten Ware, tritt der AG schon jetzt allfällige Forderungen, die ihm daraus an einen Dritten erwachsen, bis zur Höhe des noch offenen Kaufpreises zahlungshalber an den AN ab.

## 5. Zahlung und Skonto

Die Zahlung hat spätestens binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Banküberweisung auf das vom AN bekannt gegebene Konto zu erfolgen.

Leistungen an zahlungsstatt wie Scheck oder Wechsel bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der AN und bewirken die Zahlung erst zu dem Zeitpunkt und nur soweit, als der AN dadurch geldwerte Befriedigung auf seinem Konto erlangen konnte. Diskontspesen, Wechselsteuern und Verzugszinsen gehen zu Lasten des AG. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung übernimmt der AN keine Haftung.

Unterlässt der AG innerhalb von 30 Tagen eine Reklamation gegen die Abrechnung des AN, erklärt er damit ausdrücklich seine Zustimmung.

Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen vermeintlicher Gegenansprüche – auch aus dem Titel der Gewährleistung – sind ausgeschlossen.

Gerät der AG mit Zahlungen in Verzug, so werden sämtliche Rechnungsforderungen des AN, auch solche aus anderen Aufträgen, sofort fällig. Der AN ist in diesem Fall auch berechtigt, die weitere Erfüllung dieser Aufträge vorläufig oder endgültig einzustellen oder von der Besicherung durch Vorauszahlungen oder abstrakte Bankgarantien in Höhe der restlichen Auftragssummen einschließlich Umsatzsteuer und Zusatzaufträgen abhängig zu machen und bereits gelieferte Waren gegen entsprechende Gutschrift jedoch auf Kosten des AG wieder zurückzuholen.

Des Weiteren tritt im Fall des Zahlungsverzuges über Verlangen des AN der AG seine Entgeltansprüche gegenüber seinen Auftraggebern an den AN zahlungshalber ab bis zur Höhe seiner offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem AN.

## 6. Gewährleistung und Schadenersatz

Bei Lieferung von Waren können Beanstandungen nur berücksichtigt werden, wenn offene Mängel auf der Übernahmebestätigung vermerkt wurden und diese dem AN umgehend rückübermittelt wurde. Der Mangel ist nach Art und Umfang so deutlich zu kennzeichnen, dass der AN den Grund der Beanstandung klar erkennen kann. Im Übrigen leistet der AN für Mängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt Gewähr: Alle diejenige Ware ist unentgeltlich nach Wahl des AN auszubessern oder neu zu liefern, welche innerhalb von 8 Wochen ab Lieferdatum gerechnet nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere einer den Bindemittelvorschriften der ÖNORMEN B 3501-3503 nicht entsprechenden Beschaffenheit unbrauchbar wird. Natürlicher Verschleiß, Weiterverarbeitung oder sachwidrige

bzw. nachlässige Behandlung und ohne Genehmigung des AN erfolgte Änderungen schließen jegliche Gewährleistung aus. Gewährleistungsansprüche können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich nach Feststellung der Fehlerhaftigkeit schriftlich beim AN erhoben werden und bei Bindemitteln durch eine ordnungsgemäße Probenahme und Untersuchung in einem anerkannten Straßenbaulaboratorium nachgewiesen worden sind.

Der AN leistet Schadenersatz nur bei grober Fahrlässigkeit und nur für Sach- und Personenschäden in Höhe von maximal 10 % der Netto-Auftragssumme.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Waren bzw. mit der Fertigstellung der Werkleistungen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen ist auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

## 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich materielles Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Loosdorf